

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich**

Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen des Auftraggebers. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen auch dann, wenn der Auftragnehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen. Widerspricht der Auftragnehmer in seiner Auftragsbestätigung einzelnen Angaben unserer Bestellung, so gilt dies als Ablehnung der Bestellung und stellt ein neues Angebot dar, es sei denn der Widerspruch oder die Änderungen beziehen sich lediglich auf die allg. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.

### **§ 2 Liefertermine, Lieferverzug, Vertragsstrafe**

Der vertraglich vereinbarte Liefertermin ist bindend und versteht sich eintreffend am Lieferort. Eine absehbare Überschreitung des Liefertermins ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Damit werden die Rechte des Auftraggebers in keiner Weise berührt. Vorfristige Lieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Im Falle des Lieferverzugs verpflichtet sich der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro angefangene Woche des Verzugs, insgesamt aber höchstens 5 % des Bestellwertes zu zahlen. Der Auftraggeber ist berechtigt sich die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten. Weitergehende, über die Vertragsstrafe hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzug, sind nicht ausgeschlossen.

### **§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung**

Der vertraglich vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Er versteht sich "frei Haus" einschließlich Verpackung und Transport.

Die Zahlung erfolgt nach vollständiger, mängelfreier Lieferung nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und Wareneingang.

Leistet der Auftraggeber eine Zahlung vor Übergabe der Ware oder Leistung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber nach dessen Wahl eine Sicherheit in Höhe der Zahlung zu stellen und /oder ihm die Sache zu übereignen.

### **§ 4 Gefahrtragung, Geheimhaltung, Schutzvorschriften**

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer. Ein vorzeitiger Gefahrübergang erfolgt auch dann nicht, wenn der Auftraggeber bei der Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden Handlungen mitwirkt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellungen des Auftraggebers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

### **§ 5 Gewerbliche Schutzrechte**

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Auftragnehmer für deren Geltungsdauer dem Auftraggeber zum Ersatz aller diesem und Dritten hieraus entstehenden Schäden verpflichtet.

### **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

Auch wenn der Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt liefert, ist der Auftraggeber zur weiteren Veräußerung berechtigt, ohne das Vorbehaltseigentum des Auftragnehmers zu offenbaren. Ein Eigentumsvorbehalt erstreckt sich stets nur auf den Teil der Lieferung, für den noch eine Preisforderung des Auftragnehmers besteht.

### **§ 7 Aufrechnung, Forderungsabtretung**

Der Auftraggeber ist berechtigt mit allen Forderungen die ihm gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehen.

Gegen Forderungen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber dürfen nur nach schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers abgetreten werden.

### **§ 8 Vertragsmäßigkeit, Sachmängel, Rechte bei Mängeln**

Der Auftragnehmer hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Menge und Beschaffenheit hat, insbesondere in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung den in der Bestellung des Auftraggebers genannten Bedingungen und Anforderungen entspricht.

Lieferungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber zeitnah überprüft, ob die Ware äußerlich erkennbare Beschädigungen oder offensichtliche Mengenabweichungen aufweist. Bei umfangreichen Lieferungen genügt eine stichprobenartige Überprüfung. Werden hierbei Beschädigungen oder Mengenabweichungen festgestellt, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer in angemessener Frist hierüber in Kenntnis zu setzen. Zu einer weitergehenden Untersuchung ist der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Lieferung nicht verpflichtet. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel an der Ware festgestellt, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer ebenfalls in einer angemessenen Frist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Ist die Ware mangelhaft, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Auftraggeber kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, wenn eine vom Auftraggeber angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuerstellung steht in jedem Falle dem Auftraggeber zu.

Sonstige Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, wie z.B. Schadensersatz oder sonstiger Vermögensschäden bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen den Auftraggeber wegen eines Mangels oder Fehlens eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes geltend gemacht werden können.

Der Auftragnehmer haftet im übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, und zwar unbegrenzt.

### **§ 9 Gewährleistung**

Die Frist zur Anzeige von Mängeln beginnt mit der Abnahme. Erfolgt die Inbetriebnahme später als die Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Inbetriebnahme.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre, im Falle der Nacherfüllung beginnt die vereinbarte Gewährleistungspflicht ab der Nacherfüllung neu zu laufen. Mängelansprüche verjähren spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

### **§ 10 Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Lieferort sowie für die Zahlung der Sitz des Auftraggebers.

Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt das deutsche Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts der vereinten Nationen für Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Weinheim.

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.